

---

Verfasste Kirche!

## Muster-Dienstvereinbarung Kurzarbeit

Die Corona-Pandemie hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Einrichtungen der verfassten Kirche. Die Bildungshäuser beispielsweise können Veranstaltungen und Seminare über einen längeren Zeitraum nicht durchführen, so dass der Fortbestand der Einrichtung und somit der Arbeitsplätze gefährdet ist. Es drohen Schließungen.

Die Bistums-KODA hat nun mit einer **neuen Anlage 8 zu der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO)** die Grundlage für die Einführung von Kurzarbeit geschaffen und einen Mindeststandard festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen darf vorübergehend ausnahmsweise die Arbeitszeit verkürzt werden. Die KODA-Mitarbeiterseite hat ihren Beschluss anhand des KODA-FOKUS vom 17. April 2020 erläutert.<sup>1</sup>

Zeitgleich mit der AVO wurde die **Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)** der Erzdiözese Freiburg novelliert.<sup>2</sup> Kurzarbeit kann nur mit **Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV)** eingeführt werden, § 36 Abs. 1 Nr. 14. MAV und Dienstgeber sollten die Möglichkeit nutzen auf Basis der neuen AVO-Regelung eine **Dienstvereinbarung** abzuschließen, um die Modalitäten festzulegen, z.B. Umfang und Dauer der Kurzarbeit, betroffene Arbeitsbereiche, § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO. Der in der AVO festgelegte Mindeststandard darf aber nicht unterschritten werden (also z.B. kein Aufstockungsbetrag unter 90 %). Dieser Mindeststandard gilt auch für Einrichtungen, die keine MAV haben. Auch diese müssen die Regelungen der Anlage 8 einhalten.

Sollten sich MAV und Dienstgeber über den Inhalt der Dienstvereinbarung Kurzarbeit nicht einigen können und die Verhandlungen scheitern, hat der Dienstgeber das Zustimmungsverfahren nach den §§ 36 Abs. 1 Nr. 14, 33 MAVO einzuleiten und durchzuführen.<sup>3</sup>

Setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sprechergruppenmitglied und/oder der Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA in Verbindung, wenn Ihr Dienstgeber die Einführung von Kurzarbeit plant. Die Sachbearbeiter/innen der Geschäftsstelle erreichen Sie während der Corona-Pandemiephase zu den regulären Dienstzeiten per Email im Home-Office. Bitte nehmen Sie Kontakt auf, sobald Kurzarbeit bei Ihnen Thema ist. Wir unterstützen Sie!

---

<sup>1</sup> Ausgabe 2020 – VIII vom 17.04.2020: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

<sup>2</sup> Amtsblatt 12/2020 der Erzdiözese Freiburg vom 24.04.2020. [www.ebfr.de](http://www.ebfr.de)

<sup>3</sup> Siehe Arbeitshilfe „Zustimmungsverfahren nach § 33 MAVO“, A-Z, [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)